



Richtlinien für die Kostenrückerstattung an Reise, Unterkunft und Verpflegung beim Besuch auswärtiger Berufsfachschulen

Vom 24. Mai 2024

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, gestützt auf § 33 des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 und § 19 der Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 19. Februar 2008 beschliesst:

Reisespesen für den Schulbesuch ausserhalb des Einzugsgebietes der Basler Verkehrsbetriebe bzw. des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) werden den Auszubildenden vom Kanton zurückerstattet. Die Kostenrückerstattung erfolgt jeweils am Ende des Lehrjahres. Der Anspruch besteht sowohl beim obligatorischen Berufsfachschulbesuch (inkl. BM) als auch für den Besuch von Freifächern.

Der Anspruch auf die Pauschalentschädigung wird aufgrund der Genehmigung des Lehrvertrags durch die kantonale Lehraufsicht erfasst. **Für die Pauschalentschädigung ist zwingend eine Anmeldung per E-Mail notwendig, jedoch kein Einsenden von Belegen/Tickets. Anmeldungen für das laufende Lehrjahr werden bis zum 31. Oktober berücksichtigt.**

Die Auszahlung des Pauschalbetrages erfolgt in der Regel auf das Bankkonto **der Auszubildenden** (IBAN-Nummer erforderlich). Bei Vorfinanzierung der Spesen durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt die Rückerstattung direkt **an den Ausbildungsbetrieb** (IBAN-Nummer erforderlich).

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder zu Unrecht bezogene Entschädigungen können zu einer Anpassung der Pauschalbeträge oder zu einer Rückforderung führen.

Zusammensetzung der Rückerstattung:

- Basis für die Höhe der individuellen Rückerstattung sind die Kosten für ein Zugticket vom Ausbildungsort Basel zum Schulort (Halbtax, 2. Klasse, retour) und der Anzahl der Schul- bzw. Reisetage pro Schuljahr (je nach Berufsfeld unterschiedlich).
- Die Kosten für das Halbtaxabonnement bzw. Generalabonnement (GA) werden ebenfalls anteilmässig zurückerstattet. Reduzierte Tarife müssen angegeben werden.
- Startort ist jeweils Basel SBB (Vertragsort), die Kosten für die Fahrt vom Wohnort nach Basel SBB gehen zu Lasten der Auszubildenden.
- Die Auszubildenden erhalten zusätzlich eine Verpflegungsentschädigung in der Höhe von 13 Franken pro Schultag.

Rückerstattung von Blockkursen:

- Auswärtige Übernachtungen (mit Nachtessen und Frühstück) im Zusammenhang mit Blockkursen erfolgen in Absprache zwischen der kantonalen Lehraufsicht und den betroffenen Berufsverbänden.
- Für Unterkunft und Verpflegung können die effektiven Kosten bis maximal CHF 70.00 pro Nacht verrechnet werden. Übernachtungskosten müssen nachgewiesen werden (Kopie der Auslagen).
- Die Bahnkosten müssen nicht nachgewiesen werden. Pro Blockwoche wird eine Hin- und Rückfahrt (Halbtax, 2. Klasse) zum Schulort erstattet.
- Bei Übernachtungen sind die Unterlagen am Ende jedes Lehrjahres bis am **31. Oktober** mit dem ausgefüllten und unterzeichneten **Antragsformular** einzureichen. Nicht termingerecht eingereichte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.



Keine Rückerstattung für:

- Kosten für die Benutzung städtischer Verkehrsmittel.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Zwischenprüfungen und für die Lehrabschlussprüfung (LAP) anfallen.
- Kosten für die Teilnahme an überbetrieblichen Kursen (müssen vollumfänglich durch den Lehrbetrieb getragen werden).

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 31. Oktober 2023.

Patrick Langloh
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung